

Noch: Anlage 1

- IV. Tage, an denen Witterungseinflüsse die Durchführung der Arbeit nicht gestatten, sind nicht als Arbeitstage zu rechnen. Die Entscheidung hierüber treffen die Leitung der MAS und ihre Vertrauensleute gemeinsam.

V. 1. Die MAS verpflichtet sich

- a) bei Terminüberschreitungen nach Punkt III in den ersten drei Tagen 1% des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Für jeden weiteren Tag Terminüberschreitung werden 5% des Preises der betreffenden Arbeit gezahlt, jedoch nicht mehr als 25% insgesamt,
- b) wenn die im Vertrag vereinbarten Arbeiten von der MAS nicht durchgeführt werden können, ohne daß ein Verschulden des Bauern vorliegt, 25% des Preises der nicht durchgeführten Arbeit zu entrichten. Bei großer Bodennässe oder starkem Lagergetreide entfällt diese Entschädigung, und der Vertrag wird in diesen Teilen gelöst,
- c) bei schlechter Qualität der Arbeit eine Preisminderung zu gewähren oder die betreffende Arbeit noch einmal ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Der Bauer verpflichtet sich

bei unbegründetem Rücktritt vom Vertrag oder von Vertragsteilen eine Entschädigung von 25% des Preises der betreffenden Arbeit zu zahlen. Der Rücktritt vom Vertrag gilt nur bei Unwetterschäden (z. B. Hagelschlag und Auswinterung) als begründet.

- VI. Unstimmigkeiten, die sich in den Fällen des Punktes V ergeben, sollen gemeinsam durch einen Vertreter der MAS und einen Vertreter der VdgB-(BHG-)Ortsvereinigung geklärt werden. Kann hierbei kein Erfolg erzielt werden, so findet Punkt X Anwendung.

- VII. Bei Vertragsabschluß über Dreschen werden die Druscharbeiten auf dem Gemeinschaftsdruschplatz oder an einem von der MAS bezeichneten Ort durchgeführt.

- VIII. Ist bei besonderen Bodenverhältnissen in einem Arbeitsgang die erforderliche Güte, der Arbeit nicht zu erreichen, werden mit dem Bauern zusätzliche Vereinbarungen getroffen, die am Schluß dieses Vertrages zu vermerken sind.

- IX. Der Bauer ist verpflichtet, termingemäß die Voraussetzungen für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu schaffen. Darunter fallen:

- a) Abräumen der Felder,
- b) rechtzeitiges Anmähen der Getreideflächen,
- c) Markierung des zu bearbeitenden Feldes, falls der Bauer verhindert ist, bei Arbeitsbeginn persönlich zu erscheinen.

Erfüllt er diese Voraussetzungen nicht, so hat er eine Entschädigung nach den unter Punkt V Ziffer 1 Buchst. a festgelegten Sätzen an die MAS zu zahlen. Die MAS hat das Recht, den Vertrag in diesen Teilen als gelöst zu betrachten, wenn nach 7 Tagen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

- X. a) Unstimmigkeiten aus diesem Verträge sollen durch den MAS-Beirat geklärt werden. Erfolgt keine Einigung, so kann der Beirat der W-MAS angerufen werden.
- b) Für Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben, ist das Gericht des Ortes zuständig, in dem die MAS ihren Sitz hat.

- XI. Von diesem Vertrag erhalten die MAS und der Bauer je eine Ausfertigung.

- XII. Besondere Vereinbarungen:

.....

.....

.....